



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen FIBALON Baskets Neumarkt, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Ausübung der Sportart Basketball.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. auf die bestätigende Mitteilung des Vorstandes folgenden Monats, wenn im Aufnahmeantrag kein abweichender Beitrittstermin genannt ist. Eine Mitgliedschaft kann nicht rückwirkend begründet werden.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag wird die Bereitschaft erklärt, den Verein in der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Sponsoren zu unterstützen, insbesondere durch das Tragen von Vereinskleidung im Spielbetrieb.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Vereinsmitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Gründungsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen – mit Ausnahme von Wahlen – ein doppeltes Stimmrecht. Jedes Mitglied, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann das Stimmrecht selbst wahrnehmen. Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Stimmrecht von dem oder den gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.

(2) Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist.

(3) Mit schriftlicher Vollmacht kann bei Mitgliederversammlungen eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.

(4) Alle volljährigen Mitglieder können zu allen Ämtern im Verein gewählt werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 30. Juni unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Antrag auf Ausschluss an den Vorstand. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Betroffenen. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss des Vorstandes binnen eines Monats Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bestätigt das Präsidium den Ausschluss, kann der Betroffene den Ausschluss gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch das Präsidium gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt mit der Zustellung ein.

Die Frist zur Einlegung einer Berufung sowie zur Anfechtung beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei EUR 100.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben zum 1. Juli jeweils im Voraus einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilt ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

a) der Vorstand,

b) das Präsidium sowie

c) die Mitgliederversammlung.



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

§ 9 Vorstand und Präsidium

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorstand,
- b) dem 2. Vorstand sowie
- c) dem 3. Vorstand.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied je allein vertreten.

(3) Das Präsidium wird durch den Vorstand nach § 9 (1) dieser Satzung sowie sechs weitere Präsidiumsmitglieder gebildet.

(4) Mitglieder des Vorstands wie auch des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstands wie auch des Präsidiums können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Im Falle des Ausscheidens können die verbliebenen Mitglieder des Präsidiums für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds selbst wahrnehmen. Die Berufung eines Ersatzmitglieds oder die Wahrnehmung der Aufgaben durch die verbleibenden Präsidiumsmitglieder ist den Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

(7) Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums nach § 9 Abs. 1 und 3 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Aufgaben von Vorstand und Präsidium

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Präsidiums um. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

einem Geschäftswert von mehr als EUR 150,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 150,00 der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium bedarf.

(3) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

- die Aufstellung des Haushaltsplans,
- redaktionelle Satzungsänderungen,
- Widersprüche gegen die Niederschrift einer Mitgliederversammlung,
- Berufungen gegen einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal gegen Ende des Geschäftsjahres statt.

(2) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei einem Mitglied des Vorstands beantragt wird.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch eine E-Mail an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse sowie Veröffentlichung auf der Vereinswebsite.

(4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Begründete Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zwei Wochen beim Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch eine E-Mail an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die inhaltliche Änderung der Satzung sowie über eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Abstimmungsverfahren wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitglieder des Vorstands wie auch des Präsidiums werden durch die Mitglieder grundsätzlich in einer Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.

(8) Bei Wahlen wird das Wahlverfahren vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorstand geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung erforderlichen Befugnisse zu. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer nicht die Ordnung der Versammlung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
- c) Beschlussfassung über inhaltliche Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
- e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben beziehungsweise Gegenstand der Tagesordnung sind.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

(12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens 10 Wochen nach der Mitgliederversammlung durch eine E-Mail an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse sowie Veröffentlichung auf der Vereinswebsite zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach der Kenntnissgabe kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt die Niederschrift als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind durch das Präsidium zu behandeln.

(13) Zu Beweis Zwecken sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Beschlussbuch aufzunehmen. Das Beschlussbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Blockwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands oder Präsidiums darf nicht mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Vorstand, Präsidium, Arbeitsdienstleitern, Übungsleitern und sonstigen Funktionsträgern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsdatum,



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

- Geschlecht,
- Telefonnummer(n),
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname (n),
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit,
- sowie zusätzlich bei nur bei Funktionsträgern Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n).

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
- Vorname(n),
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- sowie zusätzlich bei nur bei Funktionsträgern Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n).



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.



Satzung in der Fassung vom 22. Juni 2018

(10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Neumarkt in der Oberpfalz.

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11. Mai 2015 in Neumarkt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.